

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in	Herr Lauersdorf (WSW AG)/Herr Lohmann
	Telefon (0202)	563 5465
	Fax (0202)	563 8539
	E-Mail	udo.lauersdorf@stadt.wuppertal.de norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.02.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1156/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.03.2003	Umweltausschuss	Kenntnisnahme
26.03.2003	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
31.03.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Kenntnisnahme
2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2003		

Grund der Vorlage

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 53 des Landeswassergesetzes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt das fortgeschriebene, der Bezirksregierung vorzulegende Abwasserbeseitigungskonzept vom 10. Februar 2003 zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Bayer

Begründung

1. Gemäß Entsorgungsvertrag hat die WSW AG das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Stadt fortgeschrieben. Dabei wurden von ihr die vom Rat der Stadt am 27.05.02 (Drs. 3012/02) beschlossenen Ziele und Prioritäten berücksichtigt.

Nach § 53 des Landeswassergesetzes (LWG) haben die Gemeinden, soweit dies noch erforderlich ist, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Im ABK sind der

Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen darzustellen. Das ABK ist der Bezirksregierung (BR) jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Die an ein ABK zu stellenden Mindestanforderungen sind im Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (heute: MUNLV) vom 02.10.84 enthalten. Die BR (Obere Wasserbehörde) hat die Befugnis, zu den Mindestinhalten in einzelnen Fällen Ergänzungen zu fordern, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Konzepts erforderlich ist. Die Überprüfung erstreckt sich darauf, ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Das ABK enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Deren fachliche und wasserrechtliche Überprüfung erfolgt in den nach Wasserrecht vorgeschriebenen Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

2. Allgemeine Inhalte, Form und Umfang des ABK wurden von der WSW AG mit der BR, dem Staatlichen Umweltamt Düsseldorf (StUA) und den beteiligten städtischen Dienststellen abgestimmt. Die WSW AG stellt im Auftrage der Stadt ebenfalls das Benehmen mit den Wasserverbänden her.

Als Leitfaden für die Aufstellung des ABK diente der o. g. Erlass. Danach sind im ABK alle derzeitigen, künftigen und künftig wegfallenden Schmutzwassereinleitungen aus der Trennkanalisation oder zusammen mit Niederschlagswasser aus der Mischkanalisation und die Übergabestellen, an denen dieses Wasser einer anderen Gemeinde oder einem Abwasserverband zur weiteren Abwasserbeseitigung übergeben wird, zu erfassen. Zu jeder Einleitung sind Angaben über Standort, Kapazität, Auslastung und Sanierungsnotwendigkeiten vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen, über neu zu errichtende und künftig wegfallende Abwasserbehandlungen erforderlich (**Liste Ib des ABK**).

Weiterhin sind Teileinzugsgebiete abzugrenzen, wobei zu unterscheiden ist, ob das Gebiet zur Sammlung und Ableitung von Schmutzwasser schon kanalisiert ist oder noch kanalisiert werden muss. Für bereits kanalisierte Gebiete werden Angaben zum Verfahren der Entwässerung (Misch- oder Trennverfahren, nur Schmutzwasserableitung), über notwendige Baumaßnahmen zur Sanierung oder Vervollständigung der Kanalisation gefordert (**Liste IIa des ABK**). Für noch nicht kanalisierte Gebiete sind Daten über beabsichtigte Entwässerungsverfahren und die Durchführung der Kanalisation enthalten (**Liste IIb des ABK**).

In **Liste III des ABK** sind die notwendigen Maßnahmen insgesamt in ihrer zeitlichen Abfolge aufgelistet (vgl. Ziffern 3 und 4 der Drucksachenbegründung).

Die Abstimmungen mit den beteiligten Stellen haben ergeben, dass über die vorgeschriebenen Mindestinhalte des ABK hinaus wegen ihrer Bedeutung und der sich aus der Generalentwässerungsplanung ergebenden umfangreichen Sanierungsnotwendigkeiten des Regenwassernetzes auch entsprechende Angaben zu Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer von der WSW AG eingearbeitet werden mussten (**Liste Ia**). Die anderen o. g. Listen wurden um die notwendigen Baumaßnahmen ergänzt. Die Stadt betreibt ca. 620 solcher Einleitungen, die überwiegend und mit großem finanziellen Aufwand saniert werden müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus den technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom MUNLV eingeführt werden. Diese Regeln haben sich im Laufe der Jahre den erhöhten Anforderungen an die Qualität von Abwassereinleitungen angepasst. Für die im Trennverfahren betriebenen Kanalisationsnetze führte der MURL (heute MUNLV) eine maßgebliche Änderung mit Erlass vom 04.01.1988 ein. Hiernach ist besonders für Gewerbe-, Industrie- und Mischgebiete und Haupt-

verkehrsstraßen, die im Trennverfahren entwässert werden und eine größere Verschmutzung des Niederschlagswassers als aus Wohngebieten aufweisen, eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Für die Mischwasserbehandlung sind zwischenzeitlich durch Erlass vom 03.01.95 ebenfalls erhöhte Anforderungen und veränderte Bemessungskriterien entwickelt und festgelegt worden. Daher sind auch zukünftig bestehende Anlagen kontinuierlich zu verbessern und neue Anlagen zu bauen.

Die **Liste IV** enthält ebenfalls in Ergänzung zu den Anforderungen des o. g. Erlasses, der hier nur die Zusammenstellung der bestehenden und geplanten Anlagen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (Kleinkläranlagen) vorsieht, eine Übersicht über alle Gruben- und Kleinkläranlagenstandorte in Wuppertal. Weiterhin zusätzlich wurden in die Liste Informationen aufgenommen, durch welche Kanalschlussmaßnahmen Gruben entfallen könnten.

Weitere Details können dem Erläuterungsbericht zum ABK entnommen werden.

3. Erstmalig lag dem Rat der Stadt das ABK am 04.03.1983 vor (Drs. 659/83). Die 1. Fortschreibung mit einem Investitionsvolumen von rd. 495 Mio. € (Zeitraum 1990 bis 2001 und Folgejahre) und Jahresraten von rd. 27,5 Mio. € nahm der Rat am 26.03.1990 zur Kenntnis (Drs. 680/1990 in Verbindung mit der Drs. 918/88).

Die nun vorliegende 2. Fortschreibung umfasst gemäß **Liste III** 1 874 Einzelmaßnahmen mit einer Investitionssumme von insgesamt rd. 650 Mio. € (Kostenzusammensetzung: Nettowerte bei Neubaumaßnahmen der WSW/Bruttowerte bei Erneuerungsmaßnahmen im der WSW AG beigestellten Netz¹). Davon entfallen 203 Maßnahmen mit einem Volumen von rd. 140 Mio. € auf den Zeitraum 2003 bis 2007, 272 Maßnahmen mit Kosten von rd. 180 Mio. € auf den Zeitraum 2008 bis 2014 und 1 399 Maßnahmen mit einem Volumen von rd. 330 Mio. € auf die Zeit ab 2015.

Darüber hinaus ist in der **Liste III** der Entlastungssammler Wupper mit Gesamtbaukosten von netto 156 Mio. € und einem Baukostenanteil von rd. 44 Mio. € (einschließlich Sonderbauwerke) für den Zeitraum 2003 bis zum Bauende in 2010 enthalten.

Wie bereits erwähnt, muss das ABK normalerweise alle fünf Jahre fortgeschrieben und der BR vorgelegt werden. Da jedoch ein solches Konzept ohne sinnvolle Grundlage nicht aufzustellen ist, wurde in Abstimmung mit der BR mit der 2. Fortschreibung bis zur Fertigstellung der Generalentwässerungsplanung gewartet. In der Übergangsphase wurde von der BR der jährlich vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmenkatalog der WSW AG als Interimskonzept anerkannt.

Das ABK enthält folgende Schwerpunkte:

- a) Sanierung nicht erlaubnisfähiger Einleitungen in Gewässer**
- b) Erneuerung von Kanalanlagen im der WSW AG beigestellten Netz**
- c) Netzerweiterungen (Erschließung neuer und vorhandener Baugebiete)**

Zu a) Sanierung nicht erlaubnisfähiger Einleitungen in Gewässer

Diese Gewässerbenutzungen, von denen die Stadt etwa 620 betreibt (siehe oben), darf sie, wie jeder andere Einleiter, nur dann vornehmen, wenn hierfür wasserbehördliche Erlaubnisse von der jeweils zuständigen Wasserbehörde (Obere oder Untere Wasserbehörde) erteilt worden sind. In zahlreichen Fällen ist die Erteilung derartiger Erlaubnisse abgelehnt und die Gewässerbenutzung mit einer Ordnungsverfügung zu

¹ Die WSW AG wickelt ihre Neubaumaßnahmen netto ab. Abschreibungen und kalk. Zinsen auf das betriebsnotwendige Vermögen werden mit der Stadt über das jährliche WSW-Festpreisentgelt abgerechnet. Um gegenüber der BR zu verdeutlichen, dass die Stadt mehr als diese Nettowerte in die Abwasserbeseitigungspflicht investiert, wird im ABK nach den jeweiligen Zeiträumen neben der Nettosumme auch noch eine Investitionssumme mit Mehrwertsteuer aufgeführt. Die Erneuerungsmaßnahmen im der WSW AG beigestellten Netz werden dagegen von der WSW AG der Stadt einzeln mit einer Bruttosumme in Rechnung gestellt.

einem bestimmten Stichtag untersagt worden, da die Einleitungen nicht den rechtlichen Notwendigkeiten entsprechen (fehlende Niederschlagswasserbehandlung und/oder zu hohe Spitzenabflüsse). Hieraus können sich straf- und haftungsrechtliche Risiken für die verantwortlichen Amts- bzw. Mandatsträger ergeben.

Zur Erfüllung eines Straftatbestandes reicht neben einer Gewässerverunreinigung im Sinne des § 324 StGB auch eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers aus. Ausreichend sind z. B. Verschlechterungen der physikalischen, chemischen, biologischen oder thermischen Beschaffenheit des Wassers in einer für die Benutzungsmöglichkeiten oder in einer für die natürliche Biozönose (dynamisches Gleichgewicht der natürlichen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren in einem Gewässer) erheblichen Weise. Die Tat ist auch im Falle fahrlässiger Begehung strafbar. Ist ein Missstand mit seinen Gewässer schädigenden Auswirkungen bekannt, ebenso die Notwendigkeit einer Einleiterlaubnis und deren Fehlen, stellt die weitere Duldung und ein Hinauszögern von Sanierungsmaßnahmen eine vorsätzliche Tatbestandsverwirkung dar. Strafbar machen sich die für die Entscheidung zur Beseitigung des Missstandes maßgeblichen Personen. Dies können auch politische Mandatsträger sein, denen die rechtzeitige Entscheidung obliegen hätte. Die strafrechtliche Verantwortung der verantwortlichen städtischen Mitarbeiter und ggf. der Mandatsträger besteht allerdings auch dann, wenn z. B. eine Ordnungsverfügung der BR bestandskräftig, die Frist zur Unterbindung der Einleitung aber nicht eingehalten worden ist.

Gemäß § 22 des WHG ist derjenige, der in Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder derjenige der auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Unabhängig davon können sich Ersatzpflichten aus den Vorschriften des BGB zum Beispiel bei Personen- und/oder Sachschäden ergeben. Aus den Erfahrungen eines Falles ist absehbar, dass in weiteren Fällen eine Übernahme von Schadensersatzleistungen durch den Kommunalen Schadensausgleich nicht erwartet werden kann. Darüber hinaus könnte die Stadt von betroffenen Anliegern auf verwaltungsgerichtlichem Wege gezwungen werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den rechtswidrigen, schadenbegründenden Zustand zu beseitigen

Zu berücksichtigen ist, dass die zuständigen Mitarbeiter der Wasserbehörden sich strafbar machen können, wenn sie ungenehmigte Zustände dulden, die wegen der technischen Erfordernisse nicht erlaubnisfähig sind und wenn sie nicht angemessen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine Sanierung hinwirken.

Weiterhin könnte die BR allgemeine kommunalaufsichtliche Maßnahmen ergreifen, wenn die Stadt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht und/oder einer Ordnungsverfügung der Wasserbehörde nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Finanzielle Probleme einer Stadt - bzw. die Sorge um eine Mehrbelastung der Bürger über die Gebühren - sind grundsätzlich auch vor Gericht kein aner kennenswerter Grund, um eine Sanierungsmaßnahme über Jahre hinaus aufzuschieben. Der Regierungspräsident hat im Januar 2001 mit dem Oberbürgermeister ein Gespräch über die Abwassersituation in Wuppertal geführt. Die BR geht davon aus, dass durch das Haushaltssicherungskonzept die Realisierung der erforderlichen Baumaßnahmen nicht behindert wird, da diese über Abwasserbeiträge und –gebühren refinanziert werden können und dass diese Maßnahmen - auch wegen der strafrechtlichen Aspekte - nicht zur Begrenzung der Beiträge und Gebühren zurückgestellt werden.

Sind Fristen zur Einstellung nicht erlaubnisfähiger Einleitungen abgelaufen, könnte die BR gestützt auf den § 41 des WHG Bußgelder bis 50 000 € festsetzen. Ein städtischer Einspruch gegen ein solches Bußgeld würde die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht beschäftigen. In einem Fall mit Ablauf der Frist zur Einstellung der Einlei-

tung (= unerlaubte Einleitung) hat die BR bereits auf die damit begangene Ordnungswidrigkeit und die Möglichkeit einer Bußgeldahndung hingewiesen.

Nach dem ABK ist mit dem Abschluss der Sanierung der Niederschlagswassereinleitungen nicht vor dem Jahre 2014 zu rechnen.

Zu b) Erneuerung von der WSW AG beigestellten Kanalanlagen

Die nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal turnusmäßig durchzuführenden Überprüfungen der städtischen Kanäle führen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass altersbedingt zahlreiche Leitungen undicht sind. Die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen, die gegebenenfalls mit einer hydraulischen Anpassung aufgrund der Ergebnisse des GEP verbunden sind, werden nach Prioritätsstufen durchgeführt. Für diese Maßnahmen sind jährlich pauschal 5 Mio. € eingeplant.

Zur straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung bei Gewässer- bzw. Grundwasser-Verunreinigungen aufgrund undichter Kanäle gilt das zu a) Gesagte sinngemäß.

Zu c) Erschließung neuer und vorhandener Baugebiete

Die Entleerung der privaten Gruben erfolgt durch von der Stadt Wuppertal bzw. der WSW AG beauftragte Unternehmen. Mit diesem sogenannten „Kanal auf Rädern“ erfüllt die Stadt nach der entsprechend geänderten Kommunalabwasserverordnung ihre Abwasserbeseitigungspflicht. Dadurch besteht der Termindruck, bis Ende 2005 Bereiche mit privaten Gruben außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kanalmäßig erschließen zu müssen, nicht mehr. Die Erschließung dieser Bereiche soll insbesondere dort weitergeführt werden, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, zumal durch undichte Gruben Grundwasser- und Bodenverunreinigungen entstehen können.

Insbesondere aufgrund der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten müssen zu deren Erschließung von der Stadt/WSW AG Entwässerungsanlagen gebaut werden, sofern nicht durch Erschließungsverträge etwas anderes geregelt wird.

4. Gemäß o. g. Runderlass ist die **Liste III** des ABK so aufgebaut, dass für 2003 bis 2007 (5 Jahre, ABK-Zeitraum I) für jede Maßnahme der Baubeginn angegeben wird, für 2008 bis 2014 (7 Jahre, ABK-Zeitraum II) die Maßnahmen genannt werden, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden (= ohne Angabe eines maßnahmenbezogenen Baubeginns) und für Maßnahmen nach Ablauf der 12 Jahre (ABK-Zeitraum III) eine zeitliche Zuordnung nicht mehr erfolgt.

Für den ABK-Zeitraum I (2003 bis 2007) werden die jährlichen Bauraten in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt und dargestellt:

ABK-Zeitraum I	2003 *	2004 *	2005	2006	2007	Summe	Durchschn. Rate/Jahr
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
WSW-Investitionen –netto- (ohne Wuppersammler)	26,218	26,852	19,563	20,580	18,450	111,663	22,333
Wuppersammler –netto- (einschl. Sonderbauwerke)	8,728	7,831	7,172	5,338	3,425	32,494	6,499
SW-Hauptsammler und Mühlengraben als RW-Ab- leitung (Erneuerungsmaß- nahmen) –brutto-	3,425	1,876	1,897	1,442	1,442	10,082	2,016
Sonstige Erneuerungsmaß- nahmen –brutto-	3,976	4,028	3,103	3,558	3,558	18,223	3,645
Jahresraten/Summe	42,347	40,587	31,735	30,918	26,875	172,462	34,492

* Diese Jahresraten basieren auf den Maßnahmenkatalogen 2003 und 2004 zur Drs. 3021/02 (Ratsbeschluss vom 30.09.02)

Ab 2008 bis zum Bauende des Entlastungssammlers Wupper (ESW) im Jahre 2010 beträgt die durchschnittliche Jahresrate rd. 28,8 Mio. € (davon 3,8 Mio. € ESW) und ab 2011 rd.

25 Mio. €.

Eine Prognose der Auswirkungen auf das jährliche WSW-Entgelt und auf die kalkulatorischen Kosten für das der WSW AG beigestellte Netz ist nur sinnvoll für den weitestgehend konkret zu planenden Zeitraum der ersten fünf Jahre (2003 bis 2007); zumal nach Ablauf dieser Frist der BR eine erneute Fortschreibung des ABK vorgelegt werden muss.

Maßgeblich für die jährliche Kostenentwicklung sind jedoch nicht die o. g. Bauraten aus dem ABK sondern die in den jeweiligen Jahren zu erwartenden Anlagenzugänge.

Unter diesem Aspekt und unter Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen und des zusätzlichen Betriebsaufwandes für das fertiggestellte WSW-Anlagevermögen ergibt sich folgende Entwicklung der gebührenrelevanten WSW-Entgeltbestandteile (brutto).

2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005 Mio. €	2006 Mio. €	2007 Mio. €
36,956	41,639	44,516	47,550	50,223
	+ 12,67 %	+ 6,91 %	+ 6,82 %	+ 5,62 %

Die Steigerung in 2004 resultiert insbesondere aus weiteren Anlagenzugängen aufgrund des Baufortschritts des Entlastungssammlers Wupper einschließlich der Anschlussbauwerke, Überhänge aus dem Geschäftsjahr 2003 und Aufwendungen für die Maßnahme "Renaturierung/Offenlegung Leyerbach" (494.000 €).

Die fertiggestellten Erneuerungsmaßnahmen im der WSW AG beigestellten Kanalnetz wirken sich auf die Entwicklung der im städtischen Haushalt veranschlagten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) kaum aus, da im Anlagevermögen neben Zugängen auch Abgänge zu verzeichnen sind:

2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005 Mio. €	2006 Mio. €	2007 Mio. €
18,534	18,655	18,737	18,740	18,722
	+ 0,65	+ 0,44	+ 0,01	-0,09

Auf Basis der o. g. Zahlen ergeben sich unter Berücksichtigung der übrigen Kosten der Stadtentwässerung folgende Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt:

	2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005 Mio. €	2006 Mio. €	2007 Mio. €
WSW-Entgelt	36,956	41,639	44,516	47,550	50,223
kalkulatorische Kosten Stadt	18,534	18,655	18,737	18,740	18,722
Verbandsbeiträge	25,922	26,700	27,501	28,326	29,175
Abwasserabgabe Niederschlagswasser	1,400	1,330	1,264	1,200	1,140
sonstige Kosten Stadt	3,143	1,806	1,836	1,867	1,899
Gebührenrelevante Kosten gesamt	85,955	90,130	93,854	97,683	101,159
prozentuale Steigerung		+ 4,86	+ 4,13	+ 4,08	+ 3,56

Anmerkung: Es handelt sich um eine Darstellung der Ausgaben. Auswirkungen besonderer Einnahmesituationen (wie die Berücksichtigung von Erlösen aus dem US-Lease in 2003/Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen aus den Vorjahren) sind daher nicht berücksichtigt bzw. für die Zukunft nicht vorhersehbar. Bei den Verbandsbeiträgen wurde eine jährliche Steigerung von 3% angenommen.

Eine umfassende Gebührenprognose aufgeteilt nach Regen- und Schmutzwasser ist zeitnah nicht leistbar. Die gebührenrelevanten WSW-Entgeltbestandteile werden von der WSW AG im Rahmen der Erstellung der Unternehmensprognose 2003 - 2008 im Frühjahr 2003 konkretisiert.

5. Dem Rat der Stadt wird gemäß Entsorgungsvertrag weiterhin jedes Jahr der WSW-Maßnahmenkatalog (als notwendiger Bestandteil des WSW-Wirtschaftsplans) unter Einbindung der Bezirksvertretungen vorgelegt, so dass über diesen Weg die Information der

Bezirksvertretungen über die in ihren Bezirken vorgesehenen Entwässerungsprojekte wie bisher gewährleistet ist. Der jährliche Maßnahmenkatalog basiert auf dem fortgeschriebenen, der aktuellen Situation angepassten ABK.

Anlagen (ABK-Auszug ohne Pläne)

1. Erläuterungsbericht zum ABK
2. Liste Ia zum ABK – Erfassung der Abwassereinleitungen/Angaben zur Abwasserbehandlung (nur RW)
3. Liste Ib zum ABK – Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen/Angaben zur Abwasserbehandlung (nur SW und MW)
4. Liste IIa zum ABK – Angaben zur Entwässerung bei vorhandener Kanalisation (Sanierungen)
5. Liste IIb zum ABK – Angaben zur Entwässerung bei nicht vorhandener Kanalisation (Erschließung)
6. Liste III zum ABK – Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Baumaßnahmen
7. Liste IV zum ABK – Maßnahmen zur Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 53 (4) LWG/Anschluss an Kanalnetz (Gruben/KKA)
8. Entlastungssammler Wupper – Bezeichnung und Übersicht über die Sonderbauwerke

Die Anlagen können in Papierform beim Büro Oberbürgermeister angefordert werden.